

**WARTUNGS- UND
INSTANDSETZUNGSLEISTUNGEN
Gebäudetechnik**

**Flughafentunnel B312
Brandbekämpfungsanlage**

FLUGHAFEN STUTTGART

Auftraggeber:

**Flughafen Stuttgart GmbH
Postfach 23 04 61**

**70624 Stuttgart
Tel.: (0711) 948-3596
Fax: (0711) 948-3625**

Auftragnehmer:

XXXXXXX

INHALTSVERZEICHNIS

A	VERTRAG	2
A.1	ZIELSETZUNG DES VERTRAGES	3
A.2	ANFORDERUNGEN AN DEN AUFTRAGNEHMER	3
A.3	NACHUNTERNEHMER	4
A.4	KONTROLLE DER LEISTUNGEN	4
A.5	BEENDIGUNG DES VERTRAGS.....	4
A.6	GRUNDLAGEN DER LEISTUNGEN	4
A.7	ALLGEMEINE LEISTUNGSABGRENZUNG	5
A.8	BEREITSTELLUNG VON BEDARFS-/VERBRAUCHSMATERIALIEN	5
A.9	INSTANDSETZUNG.....	6
A.10	VERHALTEN BEI STÖRFÄLLEN	6
A.11	SERVICE-LEVEL AGREEMENT	7
A.12	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS UND DES AUFTRAGGEBERS	8
A.13	ZUGANGS- UND AUSWEISREGELUNG.....	10
A.14	GEHEIMHALTUNG/ RECHTE	11
A.15	VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG	11
A.16	VERGÜTUNG	13
A.17	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	14
A.18	GEWÄHRLEISTUNG/ HAFTUNG	14
A.19	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
A.20	ANLAGEN	15
A.21	UNTERSCHRIFT	16
	ANLAGE I WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	17
	ANLAGE II WARTUNGSMASCHINENCHECKLISTE FM1	18
	ANLAGE III BEISPIEL WARTUNGSKARTEN	19
	ANLAGE IV AUSWEISKOSTEN / ZUGANGSREGELUNGEN	20
	ANLAGE V FREMDFIRMENRICHTLINIE.....	21
	ANLAGE VI GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG	22
	ANLAGE VII ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FSG	23
	ANLAGE VIII ERKLÄRUNG ZUM TARFITREUE- UND MINDESTLOHNGESETZ	24
	ANLAGE IX VERFAHRENSORDNUNG ZUM UMGANG MIT BRANDABSCHÜTTUNGEN	25

A VERTRAG

Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die Brandbekämpfungsanlage des Flughafentunnels B312

GEWERK XXX
ANLAGEN XXX

zwischen

Flughafen Stuttgart GmbH

Postfach 23 04 61

70624 Stuttgart

nachfolgend „AG“

und

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

nachfolgend „AN“

A.1 Zielsetzung des Vertrages

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Wartung und Instandsetzung der beschriebenen technischen Einrichtungen des Objektes entsprechend dem Beauftragungsumfang im Rahmen eines Werkvertrages. Der AN wird die Verfügbarkeit der Anlagen entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers (AG) unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und sonstiger Vorschriften sicherstellen.

Der AN wird seine Leistungen und Ergebnisse sowie den Funktions- und Werterhalt der Anlagen und der Liegenschaft an den AG technisch und wirtschaftlich dokumentieren. Der AN wird seine Abrechnungsunterlagen (Darstellung der operativen Leistungen) gegenüber dem AG offen legen (Open-book policy). Die Zusammenarbeit soll in einem partnerschaftlichen und offenen Verhältnis erfolgen.

A.2 Anforderungen an den Auftragnehmer

A.2.1 Allgemein

Der AN ist verpflichtet qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Auf Verlangen hat der AN die erforderlichen Qualifikationsnachweise und Zulassungen für die Durchführung der Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen. Der AN muss im Besitz aller zutreffenden Lizenzen und Versicherungen sein und sowohl über die nötige finanzielle Ausstattung als auch über die entsprechenden Konzepte und Kapazitäten verfügen.

A.2.2 Objektverantwortlicher des AN

Durch den AN ist ein Objektverantwortlicher als Ansprechpartner zu benennen. Der Objektverantwortliche erarbeitet die Wartungspläne.

Sämtliche Wartungsprotokolle werden vom Objektverantwortlichen vor Übergabe an den AG geprüft und gegengezeichnet.

Der AG ist berechtigt die Ablösung des Objektverantwortlichen zu verlangen, falls er die Wahrung der vertraglichen Interessen für nicht ausreichend gewährleistet sieht.

A.2.3 Eingesetzte Personal

Das Personal des AN wird vom AG zum Vertragsbeginn in die Anlagen eingewiesen. Der AN ist gehalten, die Arbeiten konstant mit dem eingewiesenen Personal durchzuführen. Sollten Änderungen des Personals erforderlich sein, sind diese dem AG schriftlich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Für die Einweisung von Vertretern oder Ersatzpersonal ist der AN verantwortlich. Für die ausgeschriebenen Arbeiten kann der AN nur sicherheitsüberprüftes Personal einsetzen (siehe A.14 Zugangs- und Ausweisregelung).

A.2.4 Schweißarbeiten

Die Durchführung von Schweiß-, Löt-, Trenn-, Schleifarbeiten oder Arbeiten mit Staubentwicklung am Flughafen Stuttgart ist ein Schweißerlaubnisschein erforderlich (siehe Anlage). Diese Arbeiten sind vor Beginn und nach Abschluss der Feuerwehroleitstelle anzuzeigen.

A.3 Nachunternehmer

- A.3.1 Mit Angebotsabgabe sind vom AN vorgesehene Nachunternehmer zu benennen. Für Leistungen, die einer speziellen Qualifikation bedürfen (z.B. Kältetechnik) sind entsprechende Nachweise / Referenzen des Nachauftragnehmers mit dem Angebot vorzulegen.
- A.3.2 Der AG ist berechtigt die Ablösung eines Nachunternehmers zu verlangen, falls er die Wahrung der vertraglichen Wartungsinteressen für nicht ausreichend gewährleistet sieht.

A.4 Kontrolle der Leistungen

Der AG behält sich vor, durch eigene Kräfte oder durch von ihm beauftragte Dritte die Leistungen des AN im Detail zu prüfen. Für die notwendige Unterstützung für diese Prüfung (z.B. Unterlagen bereitstellen, Anlagen öffnen usw.) sind durch den AN einzukalkulieren. Eine separate Vergütung erfolgt nicht.

Die Leistungen vom AN müssen durch den AG förmlich abgenommen werden.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

Ist die Wartung bzw. die Instandsetzung nicht vertragsgemäß und verweigert der AG deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der AN verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

A.5 Beendigung des Vertrags

- A.5.1 Sämtliche, durch den AN erfassten Daten und Objektdokumentationen in EDV- und Papierform (Daten eines FM-Systems, Trendprotokolle, Wartungsnachweise, etc.), sind generell Eigentum des AG und bei Vertragsende ohne Kosten dem AG in Papier und geeignetem, dem Stand der Technik entsprechendem Datenträgerformat zu übergeben. Soweit während der Vertragslaufzeit entstandene Mängel dem AN anzulasten sind, ist über Anspruch auf Mängelbeseitigung und/oder Schadensersatz zu befinden.
- A.5.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich der AG ausdrücklich vor. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

A.6 Grundlagen der Leistungen

Der Leistungsumfang bestimmt sich aus dem Umfang der neu zu errichtenden Anlagen und den, anlagenspezifische Wartungschecklisten die auf Basis der Wartungsmastercheckliste der FSG FM1, Beachtung der Herstellervorgaben sowie der für diese Anlagen geltenden Gesetze, Verordnungen, **technischen Regeln, insbesondere DIN, VDI und VDE Richtlinien** durch den AN zu erstellen sind.

Der AN stellt sicher, dass alle vertraglich festgelegten Parameter, wie z.B. Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Verbräuche, Leistungsdaten, Anschlussleistungen, etc., eingehalten werden.

Der AN hat alle einschlägigen Gesetze, behördliche Vorschriften, Verordnungen, Normen, Herstellerrichtlinien und Bestimmungen, Rechtsvorschriften, Vertragsverpflichtungen, etc. zu beachten und einzuhalten. Der AN stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

Die Beschaffung und Auswertung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, etc. obliegt dem AN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht zugelassen und werden somit nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FSG.

A.7 Allgemeine Leistungsabgrenzung

A.7.1 Lager und Versorgungsflächen

Eine ständige Vor-Ort-Präsenz am Flughafen Stuttgart wird nicht verlangt. Sollte Bedarf bestehen kann der AN bei dem AG eine Lager- und Versorgungsflächen für die Baustelleneinrichtung und Bereitstellung der Geräte anfragen. Je nach Kapazität wird der AG dem AN eine solche Fläche kostenlos zur Verfügung stellen. Ein Anspruch des AGs auf eine Lager- und Versorgungsfläche besteht nicht.

A.7.2 Sonstige Anschlüsse

Telefon- Nebenstellenanschlüsse des AG werden gegen Bezahlung bereitgestellt. Bestimmungen, Entgelte und Hinweise hierzu können beim AG eingesehen werden.

A.7.3 Der AN ist nicht berechtigt, kostenauslösende oder andere gewährleistungshemmende Maßnahmen zu Lasten dem AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung zu veranlassen. Notfälle sind hiervon ausgeschlossen. Dabei sind unter Notfällen akute Gefahren für Leben oder erhebliche Sachwerte zu verstehen, die unverzügliche Abwehrmaßnahmen, beispielsweise zur Vermeidung weiterer Schäden, erfordern.

A.7.4 Schäden, die der AN zu verantworten hat, sind vom AN kostenfrei für den AG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen.

A.8 Bereitstellung von Bedarfs-/Verbrauchsmaterialien

A.8.1 Verschleißteile / Verbrauchsmaterialien

Alle Kleinmaterialien, wie z.B. Schrauben, Unterlagscheiben etc. und alle nachstehend aufgeführten Materialien sind im Leistungsumfang der Ausschreibung und des Angebotes enthalten und sind mit den Wartungspauschalen abgegolten:

- Luftfilter (ohne Aktivkohlefilter)
- Elektrische Sicherungen
- Kältemittel
- Frostschutzmittel
- Dichtungen
- Schmiermittel (Fette)
- Leuchtmittel
- Reinigungsmittel
- Messflüssigkeiten
- **Akkus**

Für Bedarfs-, Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile ist die Gleichwertigkeit durch den Bieter nachzuweisen oder es sind die Originaltypen zu verwenden.

A.8.2 Entsorgung Verpackung der Bedarfs-/Verbrauchsmaterialien

Der AN ist verpflichtet, alle Leergebinde, Verpackungsmaterialien, Folien, etc. sowie die von ihm gestellten Ersatzteilen / Bedarfsmaterialien zurückzunehmen. Sie müssen gemäß den gesetzlichen Auflagen über den AN entsorgt werden. Die Entsorgungsnachweise sind unaufgefordert dem AG vorzulegen.

A.9 Instandsetzung

A.9.1.1 Regelung für erforderliche Instandsetzungen

Die Beauftragung von erforderlichen Instandsetzungen, die nicht durch die Gewährleistung abgedeckt sind, erfolgt im Einzelfall schriftlich durch den AG.

Zur Abwicklung der Instandsetzungen werden folgende Verrechnungssätze gemäß Angebotsposition „1.7 Wartung“ verbindlich vereinbart:

- 1.7.10. Stundensatz Servicemitarbeiter Facharbeiter
- 1.7.20. Stundensatz Servicemitarbeiter Meister
- 1.7.30. Stundensatz Servicemitarbeiter Gebäudeautomation

XX Euro
XX Euro
XX Euro

In den aufgeführten Stundensätzen sind alle Aufwendungen des AN für Auftragsabwicklung, Bestell- und Rechnungswesen, etc. enthalten, da diese Leistungen in den Lohngemeinkosten der angebotenen Stundenlöhne einzurechnen sind.

A.9.1.2 Entsorgung von Demontagematerial

Die fachgerechte Entsorgung von Demontagematerial, dass im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen anfällt, übernimmt, nach Abstimmung, der AG. Die Bereitstellung der Demontagematerialien erfolgt durch den AN im Wertstoffzentrum des AG sortiert nach Abfallfraktionen entsprechen den Vorgaben des AG.

Wird die Entsorgung durch den AN vereinbart, wird der nachgewiesene Aufwand (Entsorgungsnachweis und Originalrechnung), zuzüglich des Unternehmerzuschlages vergütet.

A.10 Verhalten bei Störfällen

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen auftretenden Störungen, Schäden und besonderen Ereignissen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren. Wird bei der Ausführung der Tätigkeiten des AN ein Mangel festgestellt, der die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Objekte und anderer Anlagen gefährdet, so ist der AN verpflichtet, den AG sofort über diesen Mangel zu informieren. Bei Gefahr in Verzug ist sofortiges Handeln des AN notwendig. Der AG wird umgehend informiert.

A.11 Service-Level Agreement

- A.11.1 Die Wartungsarbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Alle vom AN zu betreuenden gebäudetechnischen Einrichtungen und Anlagen sind planmäßig nach den Vorschriften der jeweiligen Hersteller und den gültigen Regeln der Technik zu warten.
- A.11.2 Sollten die im Folgenden angeführten Hinweise zur Durchführung von Wartungsleistungen ganz oder teilweise geltenden Rechtsvorschriften und/oder Verordnungen widersprechen hat der AN unverzüglich – vor Auftragsannahme – seine Bedenken schriftlich mitzuteilen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, den ursprünglichen Vorgaben am nächsten kommt.
- A.11.3 Der AG präzisiert im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Service-Level in Abstimmung und nach Freigabe durch den AG für bestimmte Leistungen wie Wartungszyklen, etc. Die Definition alternativer Service-Level zum Angebot hat die Anpassung der Leistungsintensität an die Bedürfnisse der Nutzer bzw. technischen Erfordernisse zum Ziel. Dadurch realisierte Kosteneinsparungen bzw. -erhöhungen führen zu einer einvernehmlichen Anpassung des Vertragspreises.

Kontakte

Name	Funktion beim AN	Telefon	E-Mail

Servicezeiten

Servicezeiten des AN: Montag – Donnerstag (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage)

07:00 – 17:00 Uhr

Freitag (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage) 07:00 – 15:00 Uhr

Der AN sichert für diese Servicezeiten eine telefonische Erreichbarkeit innerhalb von einer Stunde zu.

A.12 Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

- A.12.1 Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen, die die Leistungen des AN beeinflussen können, schriftlich zu unterrichten.
- A.12.2 Neben der Pflicht zur Erreichung der vertraglich fixierten Leistungsergebnisse und in Ergänzung zur Ausschreibung sind vom AN weitere im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen.
- A.12.3 Übernahme von nicht vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit Gesetze, Normen oder behördliche Anordnungen zusätzliche Leistungen erfordern.
- A.12.4 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Auslösungen, Wegezeiten und Rüstzeiten, sämtliche Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Stoffe und Bauteile (auch Absperrungen, Lagereinrichtungen, Stapler, Hubarbeitsbühnen, Hubwagen, Leitern, Gerüste, Kehrmaschinen usw.) müssen zur Vertragserfüllung ausreichend vorhanden sein. Mehrkosten, Zusätze oder Leistungen Dritter hierfür werden nicht vergütet.
- A.12.5 Personalqualifikation
Der AN stellt sicher, dass für die Durchführung der Arbeiten nur entsprechend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt. Außerdem hat der AN dafür zu sorgen, dass ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden ist, um die von ihm gemäß Leistungsverzeichnis übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.
- A.12.6 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.
- A.12.7 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- A.12.8 Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, welche die Betriebsbereitschaft der Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er den AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.
- A.12.9 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen.
- A.12.10 Wartungsplanung

Durch den AN ist nach Auftragserteilung ein Jahresplan für die Wartungsleistungen zu erstellen und vom AG genehmigen zu lassen. Der Jahresplan beinhaltet die Aufteilung der Wartungseinätze je Anlage auf die Kalendermonate.

Bei der Wartungsplanung sind allgemeine Randparameter, z.B.

- Jahreszeiten (Wartung Kältemaschine Frühjahr, Wartung Heizungsanlagen Herbst),
- Wartung RWA-Anlagen bei trockener, warmer Witterung (Rutschgefahr + Komforteinbußen),
- Arbeiten im öffentlichen Bereich außerhalb Hauptnutzungszeiten (nicht bei Ferienbeginn, nicht bei Hauptabflugs- und Ankunftszeiten),
- etc.

und besondere Randparameter, z.B.

- Vorankündigung der Wartungsmaßnahmen durch den AN bei Mieter / Nutzer,
- kurzfristige Umdisponierung von Wartungstätigkeiten bei Sondernutzung der Räumlichkeiten durch Nutzer / Mieter,
- Anlagentechnik, die Küchen und/oder Restaurants zugehörig ist, kann nur außerhalb der Öffnungszeiten der Küchen / Restaurants gewartet werden,
- etc.

zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Als Detaillierung sind dem AG mindestens 2 Kalenderwochen vor Monatsbeginn Monatspläne mit Zuordnung der geplanten Leistungen zu den Kalendertagen zu übergeben und abzustimmen.

Die Wartungsarbeiten, soweit Sie für Mieter und/oder Nutzer der betroffenen Gebäudeflächen durch optische Präsenz des AN oder eingeschränkte Verfügbarkeit der technischen Gebäudeausrüstung offensichtlich werden, können nur nach Vorankündigung mit mindestens 2 Tage Vorlauf durchgeführt werden.

Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind auf die Leitwarte der Flughafen Stuttgart GmbH aufgeschaltet. Aus diesem Grund muss der AN täglich vor Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die Leitstelle und die Betriebswerkstatt FM 1-10 über den Beginn und Ende der geplanten Arbeiten informieren.

A.12.11 Wartungskarten

Die Wartungskarten sind anlagenspezifisch für jede einzelne im Leistungsverzeichnis enthaltende Anlage durch den AN anhand der geforderten Leistungsumfänge (Wartungsmastercheckliste,...) entsprechend der unter Anlage IV beigefügten Muster zu erstellen. Die Wartungskarten sind dem AG zur Einsichtnahme zu übergeben. Der AG vergleicht stichprobenhaft die Wartungskarten mit dem geforderten Leistungskatalogen. Der vom AG durchgeführte Vergleich der Wartungskarten begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem AN. Änderungs- und Ergänzungsforderungen des AG sind, soweit sie dem Leistungsbild der Ausschreibungsunterlagen entsprechen, umgehend und ohne gesonderte Vergütung durch den AN in die anlagenspezifischen Wartungskarten einzuarbeiten. Der AG behält sich über die Gesamtvertragslaufzeit weitere stichprobenhafte Überprüfungen von Wartungskarten des AN vor.

Abweichungen vom Sollzustand der Anlage sind zu protokollieren, ein Abweichungsbericht gesondert spätestens innerhalb von 3 Werktagen an die Werkstattleitung des AG zu übergeben. Alle Wartungskarten sind innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungserbringung dem AG zur weiteren Verwendung zu übergeben.

A.13 Zugangs- und Ausweisregelung

A.13.1 Flughafenbenutzungsordnung

Die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung FBO STR sind zu beachten. Insbesondere gelten die nachfolgenden Regelungen für den „nicht allgemein zugänglichen Bereich“.

Der AN muss hierfür von allen vorgesehenen Beschäftigten zur Ausstellung der Berechtigungsausweise folgende Daten mindestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn bei der Flughafen Stuttgart GmbH mittels Antrag schriftlich einreichen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses. Die Ausweise werden von der Flughafen Stuttgart GmbH ausgestellt, soweit im Einzelfall behördlicherseits keine Bedenken geltend gemacht werden und müssen nach Beendigung der Tätigkeit oder mit Fristablauf zurückgegeben werden.

Die Ausweise werden für den AN auf Kosten des ANs von dem AG ausgestellt, soweit im Einzelfall behördlicherseits keine Verweigerung geltend gemacht wird. Nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Ausweise unaufgefordert an den AG zurückgegeben werden.

Das im „nicht allgemein zugänglichen Bereich“ tätige Personal werden durch Beauftragte der Flughafen Stuttgart GmbH einmalig zu Beginn der Vertragslaufzeit in die Besonderheiten unentgeltlich unterwiesen. Das Aufsichtspersonal des AN hat sämtlichen weiteren Mitarbeiter und Nachunternehmer des AN zu schulen. Alle an der Baustelle tätigen Aufsichtspersonen und weitere Beschäftigte des AN müssen nachweislich mit dem vollen Inhalt dieser Bestimmungen vertraut sein. Sie müssen über die betreffenden Bestimmungen belehrt werden. Bei Gastarbeitern hat dies in ihrer jeweiligen Muttersprache zu erfolgen.

Der AN benötigt ausreichend Mitarbeiter mit einer Verkehrseinweisung des AG, sodass diese das Vorfeld befahren dürfen. Diese Einweisungen sind kostenpflichtig (siehe Anlage V). Für die notwendige Lotsenfunktion bei notwendigen Anlieferungen durch Fahrzeuge ohne Vorfeldplakette muss ein verantwortlicher des AN auf Kosten des ANs geschult werden (siehe Anlage V). Das Lotsenfahrzeug muss mit einer gelben Rundumleuchte (Magnetfuß) ausgerüstet sein.

Die im „nicht allgemein zugänglichen Bereich“ zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge sind aufzulisten und die entsprechenden Daten der Fahrer wie vorstehend anzugeben. Der Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von € 50 Millionen ist Voraussetzung für einen Einsatz im „nicht allgemein zugänglichen Bereich“.

In landseitigen Bereichen treffen die Hinweise für Fahrzeuge und die Verkehrseinweisung nicht zu.

Allen Anweisungen des AGs und seiner Beauftragten muss Folge geleistet werden. Der AN hat zu berücksichtigen und zu gewährleisten, dass die für den Flughafenbetrieb notwendigen Einrichtungen und Anlagen ständig in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben. Die Bestimmungen und Auflagen der Sicherheitsorgane sind sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten.

In den Arbeitsbereichen im „nicht allgemein zugänglichen Bereich“ besteht Rauch- und Alkoholverbot.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Verweisung vom Flughafengelände geahndet.

A.14 Geheimhaltung/ Rechte

- A.14.1 Im Zusammenhang mit den durchzuführenden Tätigkeiten erlangen die hier eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer unter Umständen Kenntnis von vertraulichen Informationen. Es besteht deshalb eine strikte Geheimhaltungspflicht. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für alle Mitarbeiter des AN sowie eingeschaltete Subunternehmer auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AN haftet auch bei Verstößen von Subunternehmern gegenüber dem AG.
- A.14.2 Sämtliche vom AG erstellten Unterlagen, Protokolle, Handbücher, Organisationsanweisungen, Richtlinien, Prüflisten, Berichte und Hinweise bleiben nach Form und Inhalt geistiges Eigentum des Urhebers. Sie dürfen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen Zweck als vereinbart genutzt werden.
- A.14.3 Sämtliche, durch den AN erfassten Daten und Objektdokumentationen in EDV- und/oder Papierform (Checklisten, Prüfbücher, Wartungskarten, Störungsprotokolle, Trendprotokolle, etc.) sind generell Eigentum des AG und bei Vertragsende ohne Kosten dem AG in Papier und geeignetem, dem Stand der Technik entsprechenden, Datenträgerformat zu übergeben.
- A.14.4 Der AN räumt dem AG an den Arbeitsergebnissen (Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit des AN im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke) im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der AG ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.
- A.14.5 Auf die separat geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage VI) wird verwiesen.

A.15 Vertragsdauer / Kündigung

- A.15.1 Der Vertrag beginnt rückwirkend mit der ersten Wartung am **xx.xx.xxxx** und endet am **xx.xx.xxxx** nach 5 Jahreswartungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- A.15.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die in dem Vertrag aufgeführten Anlagen dauerhaft stillgelegt werden, die Anlagen zerstört, abgerissen oder entfernt worden sind oder nicht mehr existieren,
 - das Objekt durch den AG verkauft oder zum Buchwert an einen neuen Besitzer überschrieben wird,
 - der AN eine Leistung, mit der er in Verzug ist, trotz Setzen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen und schriftlicher Kündigungsandrohung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt
 - der AN schuldhaft gegen ihm obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zu Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
 - wenn der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist,

- wenn der AN oder seine Erfüllungshilfen Personen, die bei dem AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
- das eingesetzte Personal des AN nicht die in diesem Vertrag geforderten Eigenschaften besitzt,
- der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt wird.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

MUSTER

A.16 Vergütung

- A.16.1** Es gelten die Wartungs- und Instandsetzungspreise des Angebotes xxxxxxxxx, laut LV-Titel „x.x Wartung“. Die vereinbarten Preise sind fixiert und mindestens gültig bis zum Ende des Wartungsvertrages.

1.7.50. Wartungsarbeiten 1. Jahr	xx Euro
1.7.60. Wartungsarbeiten 2. Jahr	xx Euro
1.7.70. Wartungsarbeiten 3. Jahr	xx Euro
1.7.80. Wartungsarbeiten 4. Jahr	xx Euro
1.7.90. Wartungsarbeiten 5. Jahr	xx Euro

Für die Wartungs- und Instandsetzungsleistungen gilt ab dem 6. Jahr nach Beginn der Gewährleistung folgende Regelung:

Tarifliche Lohnänderungen die ab dem 6. Jahr nach Gewährleistungsbeginn in Kraft treten, werden mit 80% auf die jeweiligen Preise angerechnet. Die Preisänderungen (Erhöhung bzw. Minderung) sind der Flughafen Stuttgart GmbH schriftlich darzulegen.

Die Vergütung wird jeweils nach vollständig erbrachter Leistung und gestellter Rechnung ausbezahlt. Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen sind auf Basis einer mit dem AG abgestimmten Kostenaufteilung möglich.

Mit der Wartungspauschale sind ferner

- alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerungszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.
- die Kosten für eine fach-, sach- und umweltgerechte Entsorgung inkl. Transport, etc. der durch die Lieferung und Erneuerung von Verbrauch- und Bedarfsmaterialien anfallenden Abfallstoffe,
- die Kosten für alle notwendige Arbeitsgeräte, z.B. sämtlichen mechanische Werkzeuge Werkzeugmaschinen, Leitern, Bühnen, PKW, LKW, etc. (inkl. Treib-, Schmierstoffe, Fahrzeug- und Maschinenführer, etc.) abgegolten.

A.16.2 Unerhebliche Veränderungen des Mengengerüsts

Änderungen bei dem für die Wartung zugrunde gelegten Mengengerüst welche die Jahrespauschale (in Euro) um nicht mehr als +/- 3% verändern würden, führen nicht zu einer Änderung der Jahrespauschalsumme. Bei Änderungen des Mengengerüsts um mehr als 3% ist die Vergütungsregelung im Sinne der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrags einvernehmlich den geänderten Umständen anzupassen.

A.17 Haftpflichtversicherung

- A.17.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungshilfen Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der AN Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungshilfen Verschulden trifft.
- A.17.2 Der AN muss eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Umwelt-haftpflichtversicherung nachweisen. Als Mindestdeckungssumme wird jeweils je Schadenfalls festgelegt:

Personenschäden	EURO 2.000.000.-
sonstige Schäden	EURO 2.000.000.-

Die Deckungssummen stehen für die Versicherungsfälle jeweils zweimal in einem Kalenderjahr zur Verfügung. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss auch Tätigkeitsschäden, Allmählichkeitsschäden, Abwasserschäden und Leitungsschäden mit der Mindestdeckung umfassen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Der AN wird sodann einmal jährlich eine Bestätigung des Versicherers über die Deckungszusage dem AG vorlegen, welche jeweils nicht älter als einen Monat ist.

Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistung setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

A.18 Gewährleistung/ Haftung

- A.18.1 Es gelten die Gewährleistungsvorschriften des Werkvertragsrechts des BGBs. Auf die WBVB (B) Abschnitt 10.7 des Leistungsverzeichnisses wird ausdrücklich Bezug genommen.
- A.18.2 Der AG übernimmt gegenüber dem AN keine Obhuts- und Verwahrungspflicht. Die von dem AG durchgeführte allgemeine Bewachung des Flughafens begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem AN.
- A.18.3 Der AG haftet nicht für eine Unterbrechung der von dem AN in Anspruch genommenen Versorgungsleistungen, z. B. Strom, Wasser, der Fernmeldeanlagen oder für die Funktionsstörung sonstiger von dem AN benutzten Einrichtungen und die dadurch entstehenden Schäden.
- A.18.4 Störungen oder Unterbrechungen irgendwelcher Art und Ursache des Luftverkehrs oder des Flughafenbetriebes begründen keine Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen den AG. Dies gilt auch bei Unterbrechungen des Luftverkehrs durch eine teilweise oder völlige Sperrung von Luftverkehrsbetriebsflächen wegen erforderlichen Baumaßnahmen.

A.19 Schlussbestimmungen

A.19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

A.19.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Flughafen Stuttgart.

A.19.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.

A.19.4 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben. Zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige angemessene Regelung, welche die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

A.20 Anlagen

Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil:

A.20.1	Anlage I	WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
A.20.2	Anlage II	Wartungsmastercheckliste FM1
A.20.3	Anlage III	Beispiel Wartungskarten
A.20.4	Anlage IV	Ausweiskosten und Zugangsregelungen
A.20.5	Anlage V	Fremdfirmenrichtlinie inkl. Brandschutzverordnung und Flughafenbenutzungsordnung
A.20.6	Anlage VI	Geheimhaltungsvereinbarung
A.20.7	Anlage VII	Allgemeine Geschäftsbedingungen der FSG.
A.20.8	Anlage VIII	Erklärungen zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz
A.20.9	Anlage IX	Verfahrensordnung zum Umgang mit Brandabschottung

A.21 UNTERSCHRIFT

Stuttgart, den

Datum

....., den

Ort

Datum

ppa. Dirk Spengler

Unterschrift

i.V. Florian Schweizer

Unterschrift

für den AG:
Flughafen Stuttgart GmbH
Flughafenstraße 32
70629 Stuttgart

für den AN:

XXX
XXX
XXX

Anlage I WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXXXX**.

Als **Instandhaltung** bezeichnet man Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mittel eines Systems (DIN 31051):

Begriff	Erläuterung
Wartung	Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Diese Maßnahmen beinhalten: – Erstellen eines Wartungsplans, der auf die spezifischen Belange des jeweiligen Betriebes oder der betrieblichen Anlage abgestellt ist und hierfür verbindlich gilt. – Vorbereitung der Durchführung – Durchführung – Rückmeldung
Instandsetzen	Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Diese Maßnahmen beinhalten: – Auftrag, Auftragsdokumentation und Analyse des Auftragsinhaltes – Planung im Sinne des Aufzeigens und Bewertens alternativer Lösungen unter Berücksichtigung betrieblicher Forderungen – Entscheidung für eine Lösung – Vorbereitung der Durchführung, beinhaltende Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellung von Personal, Mitteln und Material, Erstellung von Arbeitsplänen – Vorwegmaßnahmen wie Arbeitsplatzausrüstung, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, usw. – Überprüfung der Vorbereitung und der Vorwegmaßnahmen einschl. der Freigabe zur Durchführung – Durchführung – Funktionsprüfung und Abnahme – Fertigmeldung – Auswertung einschl. Dokumentation, Kostenaufschreibung, Aufzeigen und gegebenenfalls Einführung von Verbesserungen.
Funktionserhaltendes Reinigen	Entsprechend VDMA 24 186 Teil 0 sind darunter die für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit notwendigen Reinigungsarbeiten zu verstehen. Dies beinhaltet z.B. das Entfernen von Staub durch Absaugen oder Abwischen. Gleichfalls zu entfernen sind Staubablagerungen in und auf Schaltanlagen. Reinigungsarbeiten zur Verbesserung der Optik (z.B. Schaltschränke und Kanäle äußerlich reinigen) sind nicht Bestandteil der Leistung.

Anlage II Wartungsmastercheckliste FM1

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXX**.

MUSTER

Anlage III BEISPIEL WARTUNGSKARTEN

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXXX**.

MUSTER

Anlage IV AUSWEISKOSTEN / ZUGANGSREGELUNGEN

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXX**.

1. Flughafenbenutzungsordnung (Auszug)

Die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung FBO STR sind zu beachten. Insbesondere gelten die nachfolgenden Regelungen für den „nicht allgemein zugänglichen Bereich“. In den Arbeitsbereichen im „nicht allgemein zugänglichen Bereich“ besteht Rauch- und Alkoholverbot. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Verweisung vom Flughafengelände geahndet.

2. Zugangsberechtigung

Alle auf dem Flughafen im nicht allgemein zugänglichen Bereich eingesetzten Personen benötigen für ihren Einsatz einen von der FSG ausgestellten Ausweis, der zum Betreten des nicht allgemein zugänglichen Bereichs berechtigt. Alle Personen in diesem Bereich sind verpflichtet, diesen Berechtigungsausweis sichtbar zu tragen. Der Auftragnehmer muss für alle Beschäftigten zur Ausstellung der Berechtigungsausweise folgende Daten 6 Wochen vor Arbeitsbeginn bei der FSG schriftlich einreichen:

Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Nationalität,
Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses.

Die Ausweise werden für den Auftragnehmer kostenpflichtig von der FSG ausgestellt, soweit im Einzelfall behördlicherseits keine Verweigerung geltend gemacht wird. Nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Ausweise unaufgefordert an die FSG zurückgegeben werden.

Die im nicht allgemein zugänglichen Bereich zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind aufzulisten und anzugeben. Der Nachweis der KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von € 50 Millionen ist Voraussetzung für einen Einsatz in diesem Bereich. Im Fahrzeug ist die Vorfeldplakette sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Für das Befahren des Flughafengeländes ist eine kostenpflichtige Fahreinweisung bei der Ausbildungsstelle des Bodenverkehrsdienstes (VD 4), zu absolvieren.

3. Kosten für Ausweise, Plaketten, etc.

Nachfolgend sind die Verrechnungssätze für Leistungen der FSG gegenüber Dritten aufgeführt. Diese Kosten sind im Auftragsfall vom Auftragnehmer zu tragen. Eine geringfügige Anpassung der nachfolgenden Preise bleibt vorbehalten.

Die jeweils aktuellen Preise können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.flughafen-stuttgart.de/business-to-business/agb/agb/> dort unter „Flughafenentgelte Non Aviation“ im Kapitel 7 „Ausweise und Genehmigungen“ oder direkt unter:

<https://www.flughafen-stuttgart.de/media/306156/entgeltordnung-non-aviation-gueltig-ab-01012019.pdf>

Anlage V FREMDFIRMENRICHTLINIE

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXX**.

inkl. der zugehörigen Anlagen der Fremdfirmenrichtlinie:

- Brandschutzordnung, stand 01.11.2022
- Flughafenbenutzungsordnung

Anlage VI GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXX**.

MUSTER

Anlage VII ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FSG

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und XXXXX.

MUSTER

Anlage VIII ERKLÄRUNG ZUM TARFITREUE- UND MINDESTLOHNGESETZ

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXX**.

MUSTER

Anlage IX VERFAHRENSORDNUNG ZUM UMGANG MIT BRANDABSCHOTTUNGEN

zum Vertrag zwischen Flughafen Stuttgart GmbH und **XXXXXX**.

MUSTER